



GEMEINDE MÜLLENDORF

Kapellenplatz 1
7052 Müllendorf
Tel: 02682/63830
Fax DW 10

post@muellendorf.bgld.gv.at
UID: ATU59076902
www.muellendorf.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Müllendorf
vom 22. Dezember 2022 über das FÜHREN und HALTEN von TIEREN.

Gemäß §§ 2, 16 und 20 des Bgld. Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 30/2019, idgF und § 59 der Bgld. Gemeindeordnung LGBl. Nr. 55/2003, idgF, wird verordnet:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Müllendorf wird festgelegt, dass
1. Hunde außerhalb von Gebäuden und außerhalb von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine zu führen sind,
 2. Hunde auf Kinderspielplätzen, Friedhöfen und öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Müllendorf an der Leine und mit Beißkorb zu führen sind.
- (2) Die Leinen- und/oder Beißkorbpflicht gilt nicht, wenn
1. das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
 2. ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 2 Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot

- (1) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze sowie Verkehrsflächen nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen auf Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätzen sowie Verkehrsflächen unverzüglich zu entfernen.

§ 3 Strafbestimmungen

- (1) Übertretungen nach § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 und § 2 Abs. 1 und 2 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu EUR 500,- geahndet.
- (2) Die Bestrafung wegen einer Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung (§ 59 Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003 idgF) obliegt der Bezirkshauptmannschaft.

Diese Verordnung tritt an dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft

Für den Gemeinderat


Der Bürgermeister
Werner Huf



Angeschlagen am: 23.12.2022
Abgenommen am: